

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (ASP)

Designer Outlet Center - Remscheid Lennep

Untersuchungsbereich 3 - Autobahnanschlussstelle Remscheid-Lennep an der BAB A1

Untersuchungsbereich 4 - Autobahnanschlussstelle Remscheid an der BAB A1



Stand: 25.09.2013

Planungsbüro:

ISR
INNOVATIVE
STADT
+
RAUM
PLANUNG
ISR GmbH & Co. KG.

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Tel: 02129-566 209 – 0

Fax: 02129-566 209 – 16

mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	2
2. Projektbeschreibung.....	3
2.1 Lage des Plangebietes	3
2.1.1 Autobahnanschlussstelle 95 a – Remscheid-Lennep.....	3
2.1.2 Autobahnanschlussstelle 95 b – Remscheid.....	4
2.2 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum	5
3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	6
4. Stadtökologischer Beitrag der Stadt Remscheid	6
5. Ergebnisse der Untersuchung	6
5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen	7
5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	8
5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
5.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen	9
5.3 Stufe 1 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet	11
5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	13
6. Fazit.....	13
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	14

1. Einführung

Die Stadt Remscheid beabsichtigt als planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung des Designer Outlet Centers (DOC) in der Lennep Innerstadt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“.

Um allen für das Bauleitplanverfahren bestehenden rechtlichen Verpflichtungen in gebührendem Maße nachzukommen wurde im Zeitraum vom März - Juni 2013 eine Artenschutzprüfung für insgesamt vier Teilbereiche im Stadtgebiet von Remscheid durchgeführt, welche im Kontext der geplanten DOC-Ansiedlung baulichen Veränderungen unterliegen können.

Folgende Untersuchungsbereiche sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde / Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid definiert und unter artenschutzrechtlichen Aspekten untersucht worden:

Teilbereich 1 > Standort des Designer Outlet Centers in der Lennep Innerstadt

Teilbereich 2 > Sportanlage Hackenberg (Verlagerung von bestehenden Sportanlagen)

Teilbereich 3 > Autobahnanschlussstelle Remscheid-Lennep (95a)

Teilbereich 4 > Autobahnanschlussstelle Remscheid (95b)

Die hier vorliegende Artenschutzprüfung ist für die Teilbereiche 3 + 4 erstellt worden. Die Teilbereiche 1 und 2 sind in jeweils weiteren eigenständigen Gutachten beschrieben worden.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2. Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

Für die geplante Ansiedlung des Designer Outlet Centers (DOC) in Remscheid-Lennep sind verkehrstechnische Optimierungsmaßnahmen geplant um die erforderlichen Leistungsfähigkeiten in Bezug auf die prognostizierten Besucherzahlen gewährleisten zu können. Hierzu sollen die bestehenden Verkehrsknotenpunkte an der Bundesautobahn A1 – Anschlussstelle Remscheid-Lennep (95a) und Anschlussstelle Remscheid (95b) aus- bzw. umgebaut werden.

2.1.1 Autobahnanschlussstelle 95 a – Remscheid-Lennep

Bei der im nördlichen Stadtgebiet befindlichen Anschlussstelle ist geplant, den ca. 70m langen Einmündungsbereich in die Lüttringhauser Straße (L58) östlich zu verlegen und um eine Fahrspur zu verbreitern. Hierdurch würde die ggw. östlich der Bestandsabfahrt befindliche Grünfläche überbaut werden. Die Grünfläche stellt sich zurzeit als Fettwiese mit einer kompakten Jungstrauchpflanzung (Höhe ca. 1,00 - 1,25 m) und einer fahrbahnbegleitenden Baumreihe aus Jungbäumen (Höhe ca. 4,00 m) dar. Im Kreuzungsbereich zur L58 stockt eine alte, stark beschnittene Winterlinde und auf westlichen Straßenseite ein hochgewachsener Bergahorn. Beide Bäume würden durch die potenziellen Rückbaumaßnahmen nicht tangiert werden bzw. es würden sich durch die Flächenentsiegelungen bessere Standorteigenschaften für die Bäume ergeben.

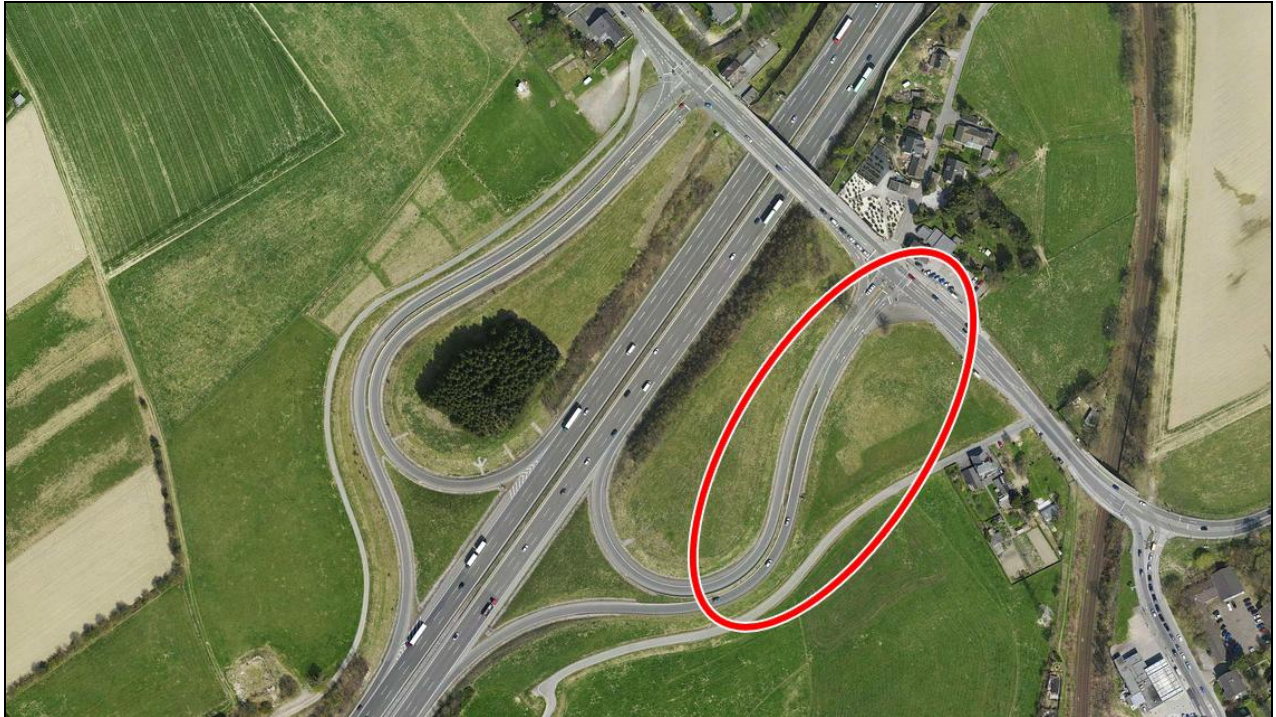


Abb. 1: Autobahnanschlussstelle Remscheid (95a)

2.1.2 Autobahnanschlussstelle 95 b – Remscheid

Über die weiter südlich gelegene Anschlussstelle Remscheid (95b) sollen die aus Süden anreisenden Besucher zum DOC nach Lennep geführt werden. Um an dieser Anschlussstelle eine hinreichende Verkehrsqualität vor allem für den Quellverkehr (Rückfahrt vom DOC) zu gewährleisten, soll auf der Hauptstraße B 229 eine zusätzliche Abbiegespur zur BAB1 in Fahrtrichtung Norden gebaut werden. Hierzu soll der unmittelbar nördlich zur Fahrbahn angrenzende Randstreifen in Anspruch genommen werden, der sich aktuell als Intensivwiese mit einem asphaltierten Fuß-/Radweg darstellt. Die Wiesenfläche am Fahrbandrand ist im Untersuchungsbereich komplett gehölzfrei. Nördlich angrenzend befinden sich ein Wohngrundstück mit Privatgarten sowie ein Hotel, dessen Außenanlagen zur Straße hin jeweils mit Sträuchern abgepflanzt sind. Diese Gehölzstrukturen würden von dem geplanten Straßenausbau bzw. der Verlegung des Fuß-/Radweges nicht tangiert werden.

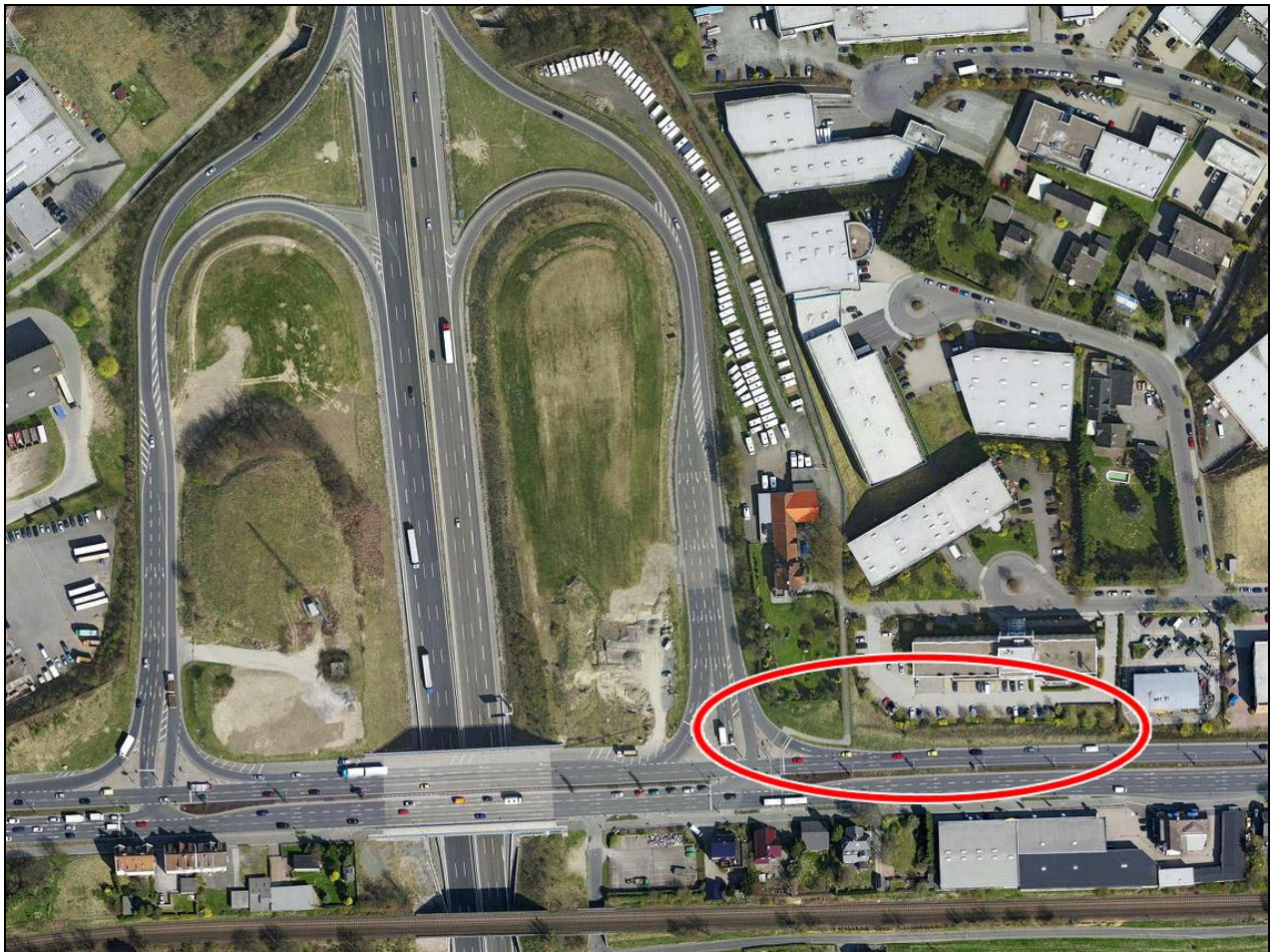


Abb. 2: Autobahnanschlussstelle Remscheid (95b)

2.2 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der Freilandkartierung konnten für die beiden Untersuchungsräume mehrere Störimpulse und potenziellen Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich u.U. negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken können.

Anschlussstelle Remscheid-Lennep (95a)

- *Anthropogene Einflüsse*

Der Untersuchungsbereich liegt in der Wirkzone des stark frequentierten Verkehrsknotenpunktes Lüttringhauser Straße / Anschlussstelle BAB 1. Unmittelbar gegenüber befinden sich eine KFZ-Werkstatt, ein Gartenlandschaftsbaubetrieb sowie mehrere Wohngrundstücke. Unmittelbar zur Wiesenfläche angrenzend befindet sich eine Bushaltestelle an der Lüttringhauser Straße. Primär durch den Verkehr jedoch auch durch die Wohn- und Gewerbenutzungen wirken eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen (Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse) auf den Untersuchungsraum ein.

Anschlussstelle Remscheid (95b)

- *Tendenziell reduzierte Arten- und Strukturvielfalt*

Der geplante Erweiterungsbereich liegt komplett in einer Straßenbegleitgrünfläche. Die Fläche unterliegt regelmäßigen Pflegemaßnahmen und stellt sich ggw. als monotone Intensivwiese dar. Durch die ökologisch geringwertige Flächenausprägung weist der Untersuchungsbereich hier im Bestand bereits eine stark reduzierte Arten- und Strukturvielfalt auf.

- *Anthropogene Einflüsse*

Der Untersuchungsbereich liegt in der Wirkzone des stark frequentierten Verkehrsknotenpunktes Lennep Straße / Anschlussstelle BAB 1. Unmittelbar gegenüber befinden sich eine KFZ-Werkstatt, ein Gartenlandschaftsbaubetrieb sowie mehrere Wohngrundstücke. Primär durch den Verkehr jedoch auch durch die Wohn- und Gewerbenutzungen eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen (Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse) auf den Untersuchungsraum ein.

3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind keine eingetragenen FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der 300 m Wirkzone eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes. Besonders schutzwürdige Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Untersuchungsbereich der Anschlussstelle 95 a – Remscheid-Lennep liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Remscheid-Ost, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes O 2.3.1 - Remscheid-Ost.

4. Stadtökologischer Beitrag der Stadt Remscheid

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden die Analyse- und Maßnahmenkarten des stadtökologischen Beitrages (Remscheid, 2006) in Bezug auf die geplanten Straßenbaumaßnahmen untersucht. Im Bereich der Anschlussstellen Remscheid-Lennep als auch Remscheid sind gemäß der Karte 3.2 (Biotope und Arten) Überlagerungen von Biotopkatasterflächen eingezeichnet. In einem Abgleich mit dem Landschaftsinformationssystem „@LINFOS“ des LANUV sowie dem Geoportal „Umweltdaten vor Ort“ des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen konnten dagegen aktuell keine überlagerten Darstellungen für Biotopkatasterflächen oder andere Schutzgebiete festgestellt werden.

5. Ergebnisse der Untersuchung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.
>Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde Anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4809 (Remscheid), welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt wurden.

5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen sowie einer Kartierung ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Im Bereich der Anschlussstelle Lennep können die befestigten Randbereiche der Lüttringhauser Straße als Aufstell- und/oder Lagerfläche fungieren. Eine unnötige Beanspruchung von höherwertigen Flächen kann im Zuge der Baustelleneinrichtung vermieden werden. Eine Beeinträchtigung besteht daher durch diesen Wirkfaktor nicht.

Für die Baumaßnahmen an der Anschlussstelle Remscheid können ebenfalls vorhandene Straßenbereiche entlang der Lenneper Straße zur Baustelleneinrichtung genutzt werden, weshalb hier keine starken Beeinträchtigungen während der Bauphase zu erwarten sind.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Beide Untersuchungsgebiete sind durch die unmittelbar angrenzenden, stark frequentierten Verkehrsstrukturen bereits stark gegliedert bzw. begrenzt. Während der Bauphase können somit keine potenziellen Wanderrouten innerhalb des Plangebietes unterbrochen werden.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch von Kurzzeitbelastungen und nicht von erheblichem Ausmaß. Durch die verkehrsbedingten vorherrschenden Lärmkulissen sind beide Gebiete bereits stark vorbelastet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden. Beide Untersuchungsgebiete sind durch optische Störungen bereits stark vorbelastet.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Bei dem hier beschriebenen Vorhaben würde im Bereich der Anschlussstelle Lennep eine bislang unversiegelte Wiesen- / Strauchfläche überplant werden. Analog würde jedoch durch den Rückbau auch vergleichbare Flächenanteile wieder entsiegelt werden, auf der vergleichbare Strukturen wieder hergestellt werden könnten. Im Bereich der Anschlussstelle Remscheid würde es im Bereich der Intensivwiese zu weiteren Flächenversiegelungen kommen. Hiervon wäre jedoch nur eine ökologisch geringwertige Intensivwiese betroffen, welche bedingt durch die bereits vorherrschenden und verbleibenden Beeinträchtigungen keine nennenswerte Funktion als Lebensraum für schützenswerte Tiere und Pflanzen hat.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch den geplanten Umbau der Verkehrsflächen würden die bestehenden Barrierewirkungen der Fahrflächen nicht aufgehoben werden. Mit dem Umbau würden somit keine potenziellen Wanderterritorien innerhalb des Plangebietes sowie Wanderbeziehungen zu Flächen außerhalb des Plangebietes unterbrochen werden.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Umsetzung der Planung würde zu einem Verlust der im Plangebiet vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen führen. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u.U. nach der Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen oder nur einen eingeschränkt geeigneten Lebensraum vorfinden. Da dieses aller Voraussicht nach nur sog. Allerweltsarten betrifft, werden hierdurch jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten ausgelöst.

Lärmimmissionen

Mit dem geplanten Ausbau der Verkehrsflächen wären zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten. Diese können in Form von Lärmimmissionen oder optischen Störungen auf die untersuchten Bereiche einwirken.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie angrenzenden Gebäudeeinheiten) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Da ein Ausbau der vorhandenen Verkehrsstrukturen beabsichtigt wird, besteht derzeit schon intensive Vorbelastungen in den Bereichen der beiden Anschlussstellen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da der Ausbau der Straßen mit einem Verkehrsanstieg verbunden ist, ist mit einem höheren Kollisionsrisiko zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten können jedoch ausgeschlossen werden.

5.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen

Informationssysteme des Landes NRW

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / @Linfos / Messtischblatt MTB 4908 (Remscheid) wurde das potenzielle Artenspektrum in Bezug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft.

Anhand der Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV NRW konnten keine registrierten Vorkommen / Funde in Erfahrung gebracht werden.

Informationen der Stadt Remscheid

Die Artenschutzprüfung erfolgte desweiteren unter Berücksichtigung der von der Stadt Remscheid > Fachdienst Umwelt > Unteren Landschaftsbehörde verfassten Checklisten für den Artenschutz. Diese bestehen aus der Liste 1 (großflächige Bauvorhaben bzw. Bauvorhaben im Außenbereich) und der Checkliste 2 (kleinflächige Bauvorhaben im Innenbereich) und geben Hinwei-

se zu Vorkommen und Habitatansprüche der in Remscheid nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809					
<i>(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4809 nach Lebensraumtypen)</i>					
Aufstellung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden.					
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KIGehoeel	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	X	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	XWS/WQ	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	WS/WQ	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend			XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		X	(X)
Asio otus	Walдохreule	sicher brütend	G	XX	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)
Cuculus canorus	Kuckuck	beobachtet zur Brutzeit		X	(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓		(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	
Falco tinnunculus	Turnfalke	sicher brütend	G	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓		X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	XX	(X)
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	(X)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		X	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	beobachtet zur Brutzeit	U	X	(X)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	X	X
Picus canus	Grauspecht	beobachtet zur Brutzeit	U↓		(X)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend		X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G		X
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtsheferkröte	Art vorhanden	U		X
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	X	

Abb. 3 – LANUV Messtischblatt der für das Plangebiet zutreffenden planungsrelevanten Arten

5.3 Stufe 1 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet

In diesem Schritt der Prüfung erfolgte eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

FREILANDKARTIERUNG

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen wurde mittels Freilandkartierungen nachgegangen. Die Kartierungen erfolgten innerhalb der für die Avifauna relevanten Brutperiode, am 30.04.2013 und am 17.06.2013 bei sonniger, trockener Witterung.

Die Kartierung erfolgte dabei in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche aus geschützter Deckung heraus. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht wurden. Dabei wurde auch verstärkt auf vorhandene und im Bau befindliche Nester in Bäumen und Sträuchern sowie potenzielle Höhlen- und Spaltenverstecke für Fledermäuse geachtet.

In den offenen Wiesenbereichen sowie zwischen den Sträuchern wurde ergänzend auf bodengebundene Tierarten bzw. Indikatoren für deren Vorkommen geachtet.

SÄUGETIERE

Nachfolgend werden die Kartierungsergebnisse für die beiden Untersuchungsbereiche beschrieben:

Anschlussstelle Remscheid-Lennep

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen bieten auf Grund ihrer Stammdurchmesser, Stammbeschaffenheiten nur in den beiden größeren Bäumen (Winterlinde und Bergahorn) potenzielle Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Im Zuge der Kartierung / Baumkontrolle konnten Baumhöhlen, Stammspalten oder Borkenschälungen verortet werden, welche von Fledermäusen genutzt werden können.

Durch den Ausbau der Anschlussstelle Remscheid-Lennep würde der Straßenverlauf der Ab-/ Auffahrt östlich verlegt werden. Von den Baumaßnahmen wären die beiden Bäume nicht betroffen. Mit dem Rückbau der vorhandenen Straßenflächen würden sich für die beiden Baumstandorte bessere Standorteigenschaften (Wurzelraum, Wasser- Nährstoffversorgung) einstellen. Die vorhandenen Spalten- und Höhlen könnten weiterhin von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden.

Der Bereich der Anschlussstelle Lennep hat aufgrund der vorherrschenden Lärm- und Lichtkulisse eine geringe-durchschnittliche Eignung als Jagdhabitat, für die an den Siedlungsraum angepassten Fledermausarten, dar. Nach Umsetzung der Baumaßnahme können die beschriebenen Flächen weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Im angrenzenden Umfeld befinden sich weitere Gartenflächen, welche im räumlich- und funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet als ergänzende Nahrungshabitate genutzt werden können. Vorkommen von planungsrelevanten Säugetierarten konnten nicht bestätigt werden. Intensive Beeinträchtigungen für Säugetiere sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anschlussstelle Remscheid-Lennep

Die unmittelbar zur Fahrbahn und dem Fuß-/Radweg angrenzende Intensivwiese bietet aufgrund der geringen Flächengröße und der geringwertigen Biotopstrukturen keine adäquaten Lebensräume für planungsrelevante Säugetiere. Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Säugetierarten können für diesen Teilbereich ausgeschlossen werden.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Die Habitatstrukturen in beiden Untersuchungsbereichen weisen keine wasserführenden, feuchten- oder wechselfeuchten Geländebereiche auf. Fehlende grabbare Substrate für die Eiablage sowie die intensiven vorhandenen Nutzungsstruktur lassen Vorkommen der Zauneidechse ausschließen.

Im Rahmen der Geländekartierungen konnten keine Individuen bzw. keine lokale Population oder Indikatoren für Vorkommen der Zauneidechse bzw. der Geburtshelferkröte nachgewiesen werden.

VÖGEL

Im Rahmen der Untersuchungen wurde des Weiteren auf Zufallsfunde von planungsgrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach aktueller Roter Liste (2011) regional gefährdete Arten untersucht. Anhand der lokalen Biotopausprägung besteht für die Anschlussstelle Remscheid Lennep (95a) grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslose europäische Vogelarten (sog. Allerweltsarten) vorzufinden sind. Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen im Bereich der Erweiterungsfläche an der Lennep-er Straße können Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten an der Anschlussstelle Remscheid (95b) ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Anschlussstelle Lennep befindet sich auf der Wiesenfläche eine kompakte Strauchpflanzung von dornenbewährten und unbewährten Sträuchern. Die Sträucher weisen eine max. Wuchshöhe von 1,25m auf. An den beiden Kartierungsterminen könnten innerhalb der Gehölzstrukturen zwar zahlreiche Singvögel (Blau-, Kohlmeise, Buchfink, Heckenbraunelle) festgestellt werden, jedoch keine Altnester oder aktuellen Brutplätze festgestellt, jedoch keine Alt- oder Neunester sowie Sichtungen streng geschützten oder besonders geschützte Vogelarten gesichtet werden.

Der westlich der Auf-/Abfahrt stockende Bergahorn wurden bei beiden Terminen von Dohlen, Rabenkrähen bzw. Elstern als Sichtwarte genutzt. Nester oder Horste konnten in den größeren Gehölzstrukturen nicht festgestellt werden.

Durch die angrenzenden Verkehrswege, der Nutzungsstrukturen der Plangebiete als auch den angrenzenden Siedlungsbereichen und den damit einhergehenden anthropogenen Einflüssen werden ggw. Störimpulse in die Plangebiete getragen. Bei Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung allgemeindienender Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für Rodungsarbeiten) keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden:

- Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten

Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - sollte die Rodung der verbleibenden zu entfernenden Gehölze im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollten naturschutzfachlich begleitet werden. Dabei sind Bäume und Sträucher auf Nist- und Brutstätten hin zu kontrollieren.

6. Fazit

Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung im Rahmen der geplanten Bebauung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Freilandkartierung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da wie bereits zuvor ausgeführt, ausreichende Ausweichhabitate und Nahrungshabitate im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen.

Bei Umsetzung der Wohnbaumaßnahme werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNA-TURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), RECHERCHIERT AM 29.04.2013
- LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATUR-SCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VOR-KOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, den 25.09.2013

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum